



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH
Institut an der Fernuniversität in Hagen

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

**Modul XXV: "Grundzüge des Vertrags- und
Haftungsrechts"**

1. Musterklausur

Zu Übungszwecken können Sie die Klausur auf Ihrem Rechner abspeichern, mit einem PDF-Reader öffnen und Ihre Lösungen in die vorgesehenen Antwortfelder eintragen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW - Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

1. Musterklausur zu Modul XXV

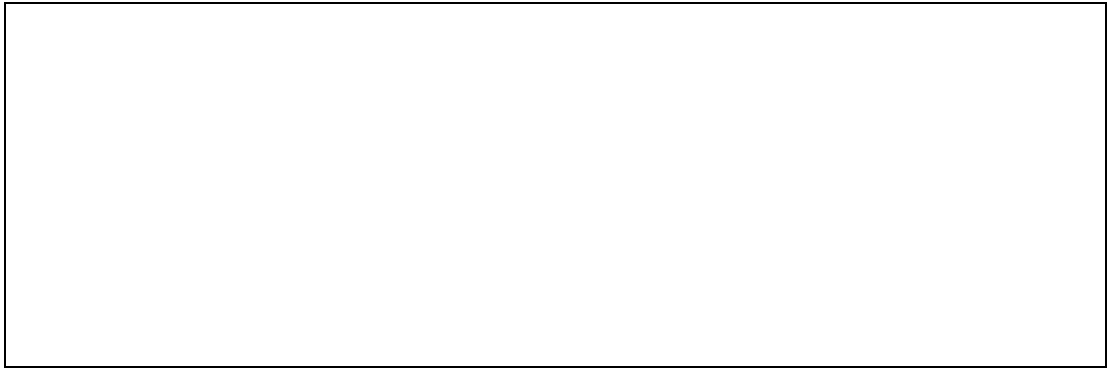
Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts

Aufgabe 1:

30 P

M ist Mieter einer Parterrewohnung in einem Mehrfamilienhaus, welches im Eigentum des Vermieters V steht. In der Wohnung über der des M wohnt S. Dieser lässt eines Tages Wasser in die Badewanne laufen und sieht gleichzeitig im Fernsehen einen Krimi. Da dieser spannend ist, merkt S viel zu spät, dass Wasser über den Wannenrand geflossen ist und sich in der Wohnung verteilt hat. Das Wasser ist zu einem nicht unerheblichen Teil durch die Decke in die Wohnung des M gedrungen. Etliche Möbelstücke und andere Einrichtungsgegenstände des M sind zerstört oder schwer beschädigt. Der dem S entstandene Schaden beläuft sich auf 8.300 €. Die Schäden an dem Gebäude betragen 13.000 €. Können M und V von S Schadensersatz verlangen?

Lösung:

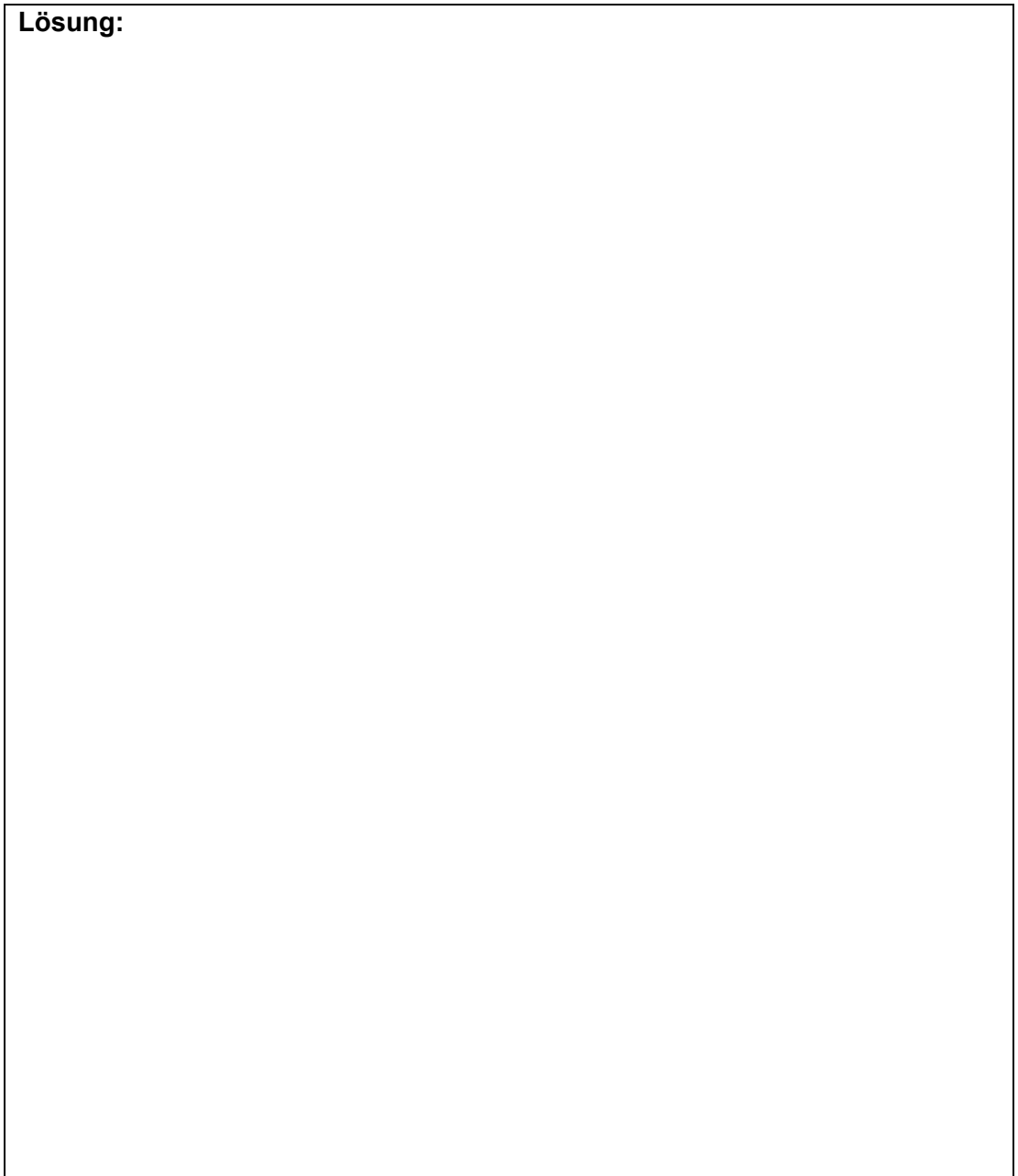


20 P.

Aufgabe 2:

Welche Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen wegen Mängeln zwischen Kauf- und Werkvertrag?

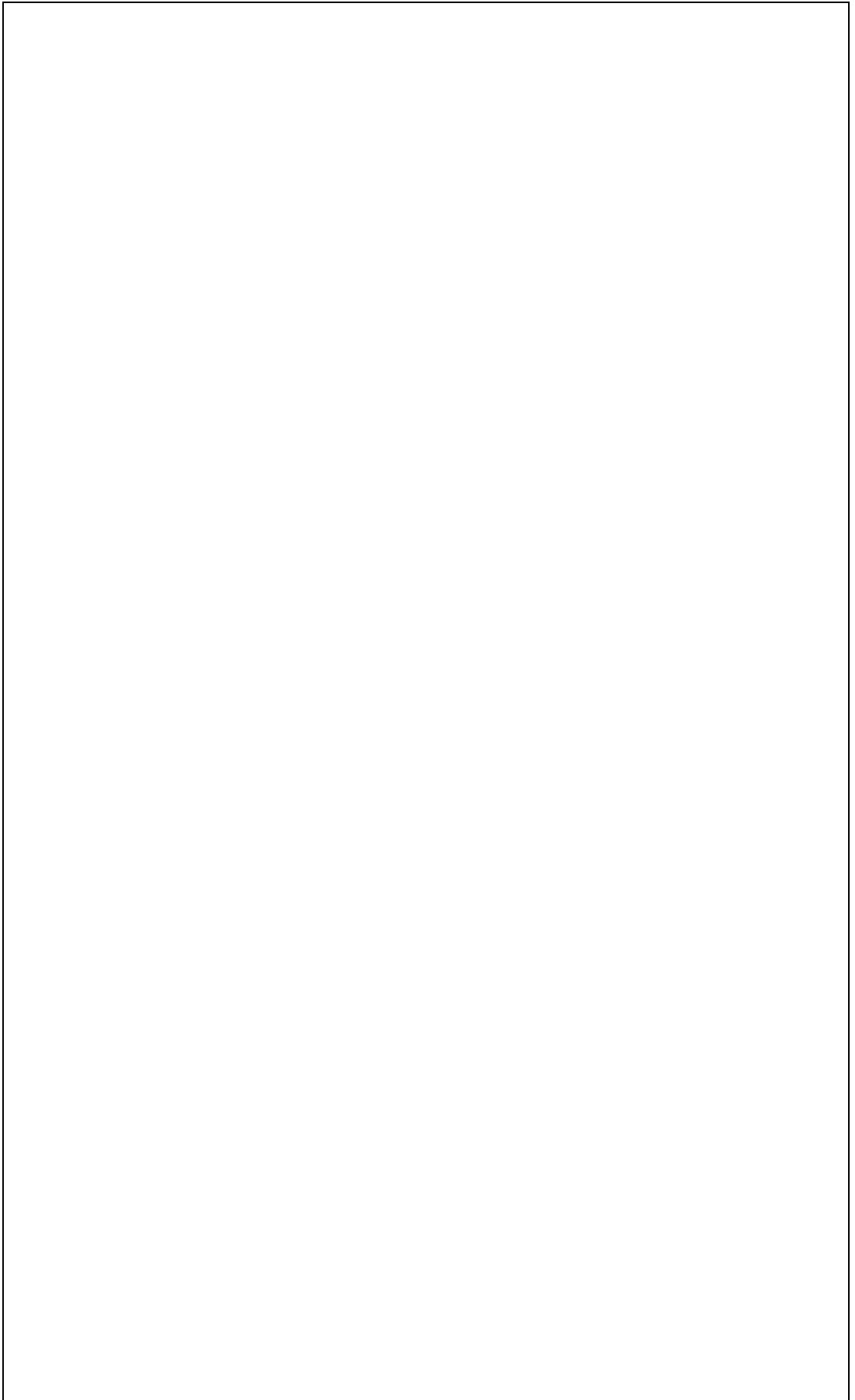
Lösung:



30 P.**Aufgabe 3**

Der Geschäftsführer G der X-GmbH – ein mittelständisches Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie – ernennt die A, die schon lange bei dem Unternehmen beschäftigt ist und entsprechende Qualifikationen erworben hat, zur Leiterin der Personalabteilung. G erteilt der A die notwendige Vollmacht, die mit der neuen Stellung verbunden ist. Nach einem halben Jahr gelangt A zu dem Ergebnis, ihre Abteilung sei technisch nicht hinreichend ausgerüstet. Ohne Absprache mit G bestellt A bei V mehrerer PCS mit Zubehör und eine für die Personalabteilung speziell angefertigt Software, die besonders teuer ist. V schickt nach Lieferung der bestellten Waren an die X-GmbH eine Rechnung über 7.300 €. G ist sehr überrascht und teilt dem V mit, er (G) wisse von nichts und V könne die Waren wieder abholen. Was kann V von der X-GmbH und/oder A verlangen?

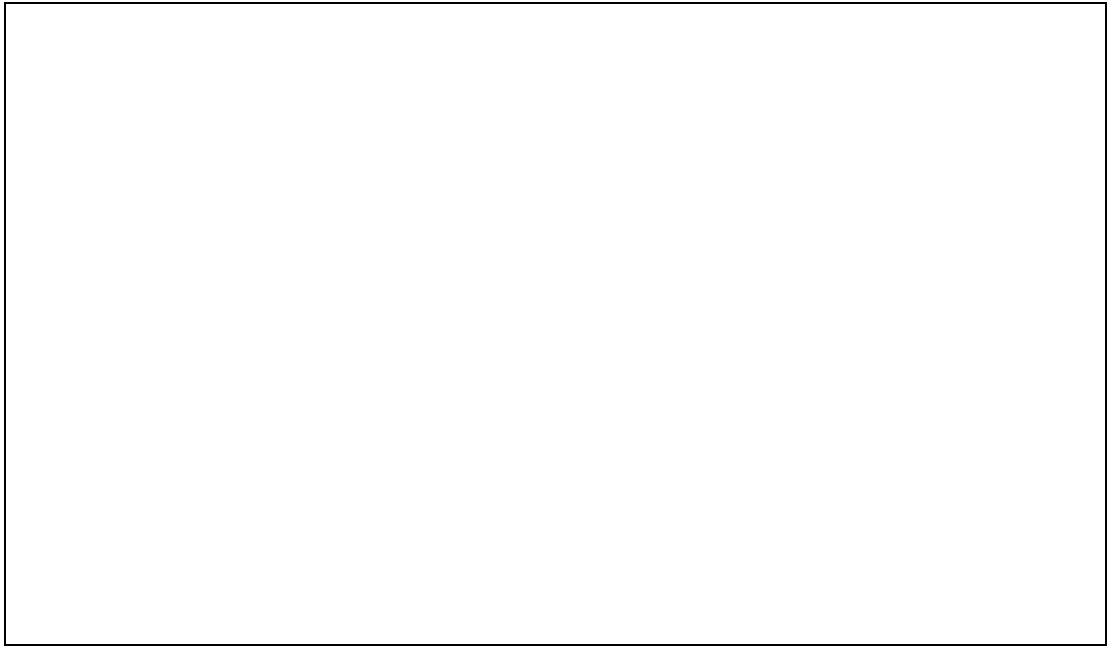
Lösung:



- 15 P.** **Aufgabe 4:** Schildern Sie bitte, auf welche Art und Weise Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt werden können.

Lösung:





25 P.

Aufgabe 5:

Zu den Einrichtungen des Landes Berlin gehört das B-Museum, aus dem eine aus A, B und C bestehende Bande eine mehrere Kilo schwere Goldmünze stehlen. Mit Hilfe des handwerklich geschickten C wird die Münze pulverisiert. Der Goldstaub wird in Tütchen zu 50 g verpackt. Zehn dieser Tütchen erwirbt der M, der dafür einen Preis zahlt, der weit unter dem Goldmarktpreis liegt. M fertigt aus dem erworbenen Goldstaub Eheringe und veräußert sie an den Juwelier J. Wer ist Eigentümer dieser Ringe?

Lösung:

